

Inhaltsübersicht

Seite

GEMEINNÜTZIGKEIT

BMF entschärft Gewinnerzielungsregelung für Wohlfahrtseinrichtungen iSd § 66 AO	2
Freimaurerlogen sind nicht gemeinnützig	3
Turnierbridge ist gemeinnützig	3
Vermögensbindung gemeinnütziger Körperschaften	4
Politische Betätigung, Umweltschutz und das Gebot zeitnaher Mittelverwendung	4
Keine Pflicht zur wörtlichen Übernahme der Mustersatzung	5
Gemeinnützigkeit von Freifunkvereinen	5
Grenzen der Anerkennung einer Kunststiftung als gemeinnützig	5
Keine Gemeinnützigkeit bei Durchführung von Jugendreisen	6
E-Days die Zweite	7
Vermietung von Ausstellungsflächen für gemeinnützige Vereine	7

UMSATZSTEUER

Vermietung von Kegelbahnen durch einen gemeinnützigen Kegelverein an Nichtmitglieder ist umsatzsteuerfrei	8
Umsatzsteuerbefreiung für nicht gemeinnützige Sportvereine	9
Umsatzsteuerbefreiung für Zusammenschlüsse von steuerfreien, gemeinnützigen Tätigkeiten	9
Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Herstellungskosten einer Sporthalle	10

SONSTIGES

Insolvenzanfechtung: Auch Spenden können zurückgefordert werden	10
Wann sind Geschäftsführervergütungen überhöht?	11

FUNDRAISING & PHILANTHROPIE

Vorwort	12
Unternehmen als Partner für den gemeinnützigen Bereich	13
Die Relativitätstheorie im Fundraising	14

VERANSTALTUNGSHINWEISE

16



*liebe Leserin,
Lieber Leser,*

wir wünschen Ihnen ein frohes Neues Jahr mit hoffentlich nicht allzu spektakulären Neuerungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Von großem Interesse ist das aktuelle BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017. Dieses BMF-Schreiben rückt die „unglückliche“ Auffassung der Finanzverwaltung gerade, dass Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne von § 66 AO nicht „des Erwerbs wegen“ ausgeübt werden dürfen. Die Finanzverwaltung stellt klar, dass Gewinne nur dann schädlich seien, wenn sie in drei aufeinanderfolgenden Jahren entstehen und dass es hier nicht nur um Wohlfahrtspflegeeinrichtungen im Sinne von § 66 AO gehe, sondern auch um andere Pflegeeinrichtungen (im Sinne von § 68 AO) sowie Krankenhäuser. Die ursprüngliche Auffassung der Finanzverwaltung wird damit entschärft. Nicht spektakulär, aber doch viel beachtet war das Urteil über die „Freimaurerlogen“, da es sich mit dem Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit und der geschlechterspezifischen Teilnahmemöglichkeiten bzw. -beschränkungen auseinandersetzt.

Was die Relativitätstheorie im Fundraising bedeutet und warum das Glück mit jeder Spende steigt, erfahren Sie in unserem Beitrag im Rahmen unserer Beratung für gesellschaftliches Engagement.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Heide Bley
Heide Bley
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

A. Schiemenz
Andreas Schiemenz
Geschäftsführender
Gesellschafter

Schomerus & Partner mbB Berlin
Steuerberater Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Bülowstraße 66
10783 Berlin
Telefon 030 / 23 60 88 6 - 0
Telefax 030 / 23 60 88 6 - 6199
npo@schomerus.de
www.schomerus-npo.de

Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement
GmbH

Deichstraße 1
20459 Hamburg
Telefon 040 / 3 76 01 - 3000
Telefax 040 / 3 76 01 - 199
philanthropie@schomerus.de
www.schomerus-philanthropie.de

GEMEINNÜTZIGKEIT

BMF entschärft Gewinnerzielungsregelung für Wohlfahrtseinrichtungen iSd § 66 AO

Von großem Interesse ist das aktuelle BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2017 zu § 66 AO. Die Finanzverwaltung rückt seine eigene „unglückliche“ Auffassung¹ gerade, dass Wohlfahrtseinrichtungen im Sinne von § 66 AO nicht „des Erwerbs wegen“ ausgeübt werden dürfen. Die Gewinnerzielungsproblematik für Wohlfahrtseinrichtungen wird deutlich entschärft bzw. vermutlich weitgehend beseitigt. Die entschärften Regelungen werden durch eine Neufassung der Nummer 2 des AEO zu § 66 AO umgesetzt. Zudem wird die Nichtbeanstandungsregelung, wonach eine Verwendung der Gewinne auch in anderen Zweckbetrieben als auch dem ideellen Bereich akzeptiert wird, auf das Jahr 2016 ausgedehnt!

Die wesentlichen Inhalte der Neufassung der Nummer 2 des AEO zu § 66 AO stellen sich wie folgt dar:

1. Gewinnermittlung

- a. Die grundsätzliche Regelung, dass Gewinne über den konkreten Finanzierungsbedarf hinaus schädlich sind, bleibt erhalten. Ebenso, dass die Höhe der Gewinne auf den Inflationsausgleich und die (zukünftigen) Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen begrenzt ist.
- b. Bei der Berechnung der zu betrachtenden Gewinne dürfen nun allerdings ausdrücklich Rücklagenbildungen nach § 62 Abs. 1 Nummer 1 und 2 (also KEINE freie Rücklage) mindernd berücksichtigt werden. Auflösungen und Verbräuche (soweit dieser in Aufwendungen und Abschreibungen besteht) solcher Rücklagen sind allerdings u.E. dann auch gegenläufig zu erfassen.
- c. Gewinne, die in Zweckbetrieben erzielt werden, die auf der Grundlage „staatlich regulierter“ Preise (z.B. einer „Gebührenordnung“ nach § 90 SGB XI) entstehen, sind „kein Indiz dafür, dass der Zweckbetrieb des Erwerbs wegen ausgeübt wird“. Diese etwas umständliche Formulierung meint u.E. im Ergebnis, dass Gewinne in allen den Zweckbetrieben, deren Einnahmen sich auf Grund gesetzlicher Regelungen wie dem SGB ergeben, unabhängig von der Höhe gemeinnützigkeitsrechtlich unschädlich sind.

2. Verlustverrechnung innerhalb von § 66iger Zweckbetrieben

Es wird ein 3-Jahreszeitraum bei der Betrachtung eingeführt, d.h. in Summe über 3 Jahre muss die Grenze des „konkreten Finanzierungsbedarfs“ überschritten sein. Damit sind zunächst auch Verlustverrechnungen innerhalb von § 66iger Zweckbetrieben in diesem Zeitfenster möglich. Da für 2016 noch die Nichtbeanstandungsregelung gilt, sollte der erste 3-Jahres-Zeitraum mit dem Jahr 2017 beginnen.

3. Quersubventionierungsverbot aufgehoben

Das Quersubventionierungsverbot mit anderen Zweckbetrieben wird aufgehoben und der neue Begriff der „wohlfahrtspflegerischen Gesamtsphäre“ eingeführt, innerhalb dessen eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten uneingeschränkt zulässig ist:

- a. Zweckbetriebe nach § 66 (also z.B. ambulante Pflege, Flüchtlingsunterkünfte, Hausnotruf, Kleiderkammer etc.)
- b. Zweckbetriebe nach § 68, sofern gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 66 erfüllt sind (also insbesondere Pflegeeinrichtungen)
- c. Zweckbetriebe nach § 67 (Krankenhäuser)

¹ Vgl. das BMF-Schreiben vom 26. Januar 2016

Gewinnerzielung wird über einen 3-Jahreszeitraum betrachtet

Es werden in einer Gesamtbetrachtung auch Pflegeeinrichtungen i.S.d. § 68 AO und Krankenhäuser i.S.d. § 67 AO miteinbezogen

d. Ideelle Tätigkeiten, für die die Voraussetzungen nach § 66 vorlägen, wenn sie entgeltlich ausgeführt würden (hier also grundsätzlich alle Tätigkeiten für Personen im Sinne des § 53 AO)

In Summe sind daher die befürchteten negativen Auswirkungen des BMF-Schreibens vom 26.1.2016 und der damaligen Änderung der Nummer 2 des AEAO zu § 66 AO weitgehend beseitigt. Auch die zwischenzeitlich von vielen Trägern vorgenommenen kostenrechnerischen Anpassungen und Nebenrechnungen werden weitgehend nicht mehr notwendig sein. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie weitere Fragen dazu haben.

Freimaurerlogen sind nicht gemeinnützig

Der BFH hat entschieden, dass eine Freimaurerloge, die Frauen als Mitglieder nicht zulässt, nicht gemeinnützig ist. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sei die Tätigkeit der Freimaurerloge nicht darauf gerichtet, die Allgemeinheit (§ 52 Abs. 1 S. 1 AO) auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Im zu beurteilenden Fall fehlte es an einer Förderung der Allgemeinheit, da die Freimaurerloge Frauen ohne sachlich zwingenden Grund von der Mitgliedschaft ausschloss. Die Berufung auf die entsprechende Tradition ist vom BFH nicht als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss anerkannt worden.

Praxishinweis

Wenn und soweit gemeinnützige Vereine das jeweils andere Geschlecht ausschließen und hierfür ein sachlicher Grund besteht, schließt dies die Anerkennung als gemeinnützig nicht aus. Dies ist beispielsweise der Fall bei Männergesangsvereinen oder Frauenchören, bei denen der jeweilige musikalische Charakter die Beschränkung auf ein Geschlecht rechtfertigt. Ebenso verhält es sich bei geschlechtsspezifischen Zwecken, die beispielsweise auf die Gleichberechtigung der Frau gerichtet sind.²

Turnierbridge ist gemeinnützig

Der BFH hat in zwei Urteilen entschieden, dass ein Anspruch auf Anerkennung der Förderung von Turnierbridge als gemeinnützig besteht, weil Turnierbridge die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet ebenso fördert wie Sport. Geklagt hatte ein Dachverband von Bridgevereinen in der Bundesrepublik Deutschland, der die Interessen des deutschen Bridge auf nationaler und internationaler Ebene vertritt und für die Organisation und Reglementierung des nationalen und internationalen Wettbewerbsbetriebs sowie Veranstaltungen nationaler und internationaler Wettbewerbe zuständig ist. Wer als gemeinnützig anerkannt ist, ist grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Dabei sind die als gemeinnützig anerkannten Zwecke, zu denen auch Sport gehört, in § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 1-25 AO abschließend aufgezählt. Hiervon nicht umfasste Zwecke können aber gemäß § 52 Abs.2 S.2 AO für gemeinnützig erklärt werden, wenn durch sie die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird.

Zwar ist Turnierbridge kein Sport (BFH-Urteil vom 09.02.2017 V R 69/14; EuGH-Urteil vom 26.10.2017-C-90/16), wie Schach, das als Sport gilt, fördert Turnierbridge aber die Allgemeinheit. Deshalb hat der BFH das für den Kläger zuständige Landes-Finanzministerium verpflichtet, Turnierbridge als gemeinnützig anzuerkennen.³

² BFH-Urteil vom 17.05.2017, V R 52/15

³ BFH-Urteil vom 09.02.2017 V R 70/14

Vermögensbindung auch für vor Gemeinnützigkeit angesammeltes Vermögen.

Vermögen muss bei Auflösung, Aufhebung und Wegfall des bisherigen Zwecks für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Satzungsregelung erforderlich.

Für das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung kommt es auf eine saldierende Betrachtung an.

Tatsächlicher Erfolg der Maßnahmen ist nicht erforderlich.

Politische Betätigung im Rahmen der gemeinnützigen Zwecke ist unschädlich.

Vermögensbindung gemeinnütziger Körperschaften

Das Finanzministerium Sachsen-Anhalt stellt mit Erlass vom 19.01.2017 klar, dass das Vermögen einer Körperschaft, das vor dem Eintritt in die Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO angesammelt wurde, der Vermögensbindung nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO ebenso unterliegt wie das Vermögen, das seit dem Eintritt in die Steuerbegünstigung gebildet wurde.⁴

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO darf das Vermögen einer gemeinnützigen Körperschaft bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

Die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft muss zwingend eine Regelung darüber enthalten, welchem steuerbegünstigten Zweck die nach Abwicklung der Geschäfte verbleibenden Mittel zugeführt werden sollen (§ 61 Abs. 1 AO).

Politische Betätigung, Umweltschutz und das Gebot zeitnaher Mittelverwendung

In seinem Urteil vom 20.03.2017 hat sich der Bundesfinanzhof zum Gebot zeitnaher Mittelverwendung, zur Förderung des Umweltschutzes und zur Zulässigkeit der politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften geäußert.

I. Zeitnahe Mittelverwendung

Im Hinblick auf das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung ist es nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht erforderlich, dass das konkrete Guthaben, das auf einem projektbezogenen Bankkonto der gemeinnützigen Körperschaft durch Spendeneingänge entstanden ist, innerhalb der gesetzlichen Mittelverwendungsfrist für die gemeinnützigen Zwecke verwendet wird. Es genügt, wenn die projektbezogenen Aufwendungen innerhalb der gesetzlichen Frist von einem anderen Bankkonto der gemeinnützigen Körperschaft bezahlt werden.

Der Bundesfinanzhof erteilt damit der Auffassung des Finanzamts und der Vorinstanz eine Absage, wonach die Spenden von dem projektbezogenen Konto der Klägerin hätten verausgabt werden müssen, da es alleine auf eine Saldo-Betrachtung der zeitnahen Mittelverwendung ankommt.

II. Förderung des Umweltschutzes

Er hat zudem ausgeführt, dass eine Körperschaft schon dann den Umweltschutz fördert, wenn sie Maßnahmen durchführt, die „darauf gerichtet sind“, unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen der Menschen zu sichern. Dabei kommt es für die Gewährung der Steuerbegünstigung weder auf den tatsächlichen Erfolg der Maßnahme noch auf die Vollendung an.

III. Politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften

Im Zusammenhang mit Attac haben wir bereits im dritten Rundschreiben 2016 und im ersten Rundschreiben 2017 über die Grenzen der politischen Betätigung gemeinnütziger Körperschaften berichtet.

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr entschieden, dass das Ausschließlichkeitsgebot des § 56 AO im Hinblick auf die allgemeinpolitische Betätigung noch gewahrt ist, wenn die Beschäftigung mit politischen Vorgängen im Rahmen dessen liegt, dass das Eintreten

⁴ FM Sachsen-Anhalt, Erlass v. 19.01.2017 – 46-S 0174-3 = BeckVerw 337834.

für die satzungsmäßigen Ziele und deren Verwirklichung erfordert und zulässt, die von der gemeinnützigen Körperschaft zu ihren satzungsmäßigen Zielen vertretenen Auffassungen objektiv und sachlich fundiert sind und die Körperschaft sich parteipolitisch neutral verhält.

Das Urteil soll in Kürze auch im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht werden.

Keine Pflicht zur wörtlichen Übernahme der Mustersatzung

Der Gesetzgeber hat in einer Anlage zu § 60 der Abgabenordnung (AO) eine Mustersatzung für gemeinnützige Körperschaften geschaffen, deren Regelungen gemeinnützige Organisationen in ihre Satzungen übernehmen müssen, um vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt zu werden. Bislang war umstritten, ob die Regelungen der Mustersatzung wortwörtlich zu übernehmen sind; die Finanzverwaltung stellte sich regelmäßig auf diesen Stand. In Ziffer 2 zu § 60 AO des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) hat die Finanzverwaltung die Fälle aufgeführt, in denen nach ihrer Auffassung vom Wortlaut der Mustersatzung abgewichen werden kann. Das FG Hessen hat nunmehr entschieden, dass gemeinnützige Körperschaften grundsätzlich die Formulierungen aus der Mustersatzung immer im Anhang zu § 60 AO nicht wörtlich übernehmen müssen, um als gemeinnützig anerkannt zu werden. Es genügt, wenn die Satzung die in § 60 AO geforderten Voraussetzungen enthält.⁵

Gemeinnützigkeit von Freifunkvereinen

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat in seiner Verfügung vom 30.03.2017 dargelegt, dass die reine Zurverfügungstellung von Zugängen zu Kommunikationsnetzwerken und der Aufbau, die Förderung und Unterhaltung entsprechender Netze durch sogenannte Freifunkvereine nicht unter den Katalog der steuerbegünstigten Zwecke nach § 52 Abs. 2 S. 1 AO fallen.⁶

Ziel von Freifunkvereinen ist es, ein kostenloses freies Kommunikationsnetzwerk aufzubauen, zu unterhalten und zu erweitern. Freifunk steht für freie Kommunikation in digitalen Datennetzen. Dabei versteht sich „frei“ als öffentlich zugänglich, nicht kommerziell, im Besitz der Gemeinschaft und unzensuriert. Hierzu stellen Nutzer WLAN-Router für die Datenübertragung anderen Teilnehmern zur Verfügung. Auch der Internetzugang wird teilweise zur Mitnutzung überlassen. Die Freifunkvereine bauen hierzu Server, Richtfunkstrecken und Leitungen auf oder mieten sie an, verwalten und planen sie.

Derzeit bestehen Bestrebungen, Freifunkvereine als gemeinnützig anzuerkennen. Bei Freifunkvereinen, die bereits als gemeinnützig anerkannt sind (Freistellungsbescheid) oder die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert festgestellt ist (§ 60a AO), soll eine abschließende Bearbeitung durch die Finanzämter bis zu einer abschließenden Entscheidung auf Bundesebene nicht erfolgen.

Grenzen der Anerkennung einer Kunststiftung als gemeinnützig

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil vom 23.02.2017⁷ entschieden, dass eine zur Bewahrung und Förderung von bildender Kunst gegründete Stiftung mangels Selbstlosigkeit keine gemeinnützigen Zwecke verfolgt, wenn die Kunstwerke in privaten – nicht der Allgemeinheit zugänglichen – Räumlichkeiten untergebracht und nur teilweise gelegentlich öffentlich ausgestellt werden.

Die Klägerin ist eine Stiftung bürgerlichen Rechts, welche von den Eheleuten A und B im Jahre 2011 errichtet wurde und mit Kunstwerken aus dem Eigentum der Stifter ausge-

Finanzgericht stellt klar: Die "Textbausteine" aus der Mustersatzung müssen nicht wörtlich übernommen werden.

Freifunkvereine sind nicht gemeinnützig.

Bestrebungen auf Bundesebene zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

Die Unterbringung von Kunstwerken in privaten Räumlichkeiten der Stifter, welche nicht der Allgemeinheit zugänglich sind, spricht gegen die für die Gemeinnützigkeit erforderliche Selbstlosigkeit.

⁵ FG Hessen, Urteil vom 28.06.2017, 4 K 917/16

⁶ LfSt Bayern, Verf. V. 30.03.2017 – S 0171.2.1-182/51 St31 = BeckVerw 342218.

⁷ BFH Urt. v. 23.02.2017 – V R 51/15, npoR 2017, 207.

Die Stifter verfolgten mit der Stiftung ihr Eigeninteresse am Sammeln und Besitzen von Gemälden weiter.

Nach Auffassung der Betriebsprüfung betreibt der Verein ein Reisebüro

Der Reisebetrieb stellt weder einen Zweckbetrieb im Sinne des § 88 Nr. 1 Buchst. b AO, noch im Sinne des § 66 Abs. 1 AO dar.

stattet wurde. Das Finanzamt erkannte zunächst die Gemeinnützigkeit der Klägerin an. Es wurde aber später bekannt, dass die Gemälde in den der Öffentlichkeit verwehrt Privaträumlichkeiten des Stifterehepaares aufbewahrt wurden, woraufhin das Finanzamt den Frestellungsbescheid über die Gemeinnützigkeit aufhob und einen nach § 173 Abs. 1 Nr.1 AO geänderten Körpersteuerbescheid für 2011 und einen erstmaligen Körperschaftsteuerbescheid für 2012 erließ. Der hiergegen gerichteten Klage vor dem Thüringer Finanzgericht wurde im Hinblick auf das Streitjahr 2011 stattgegeben, weil das Finanzamt nicht befugt gewesen sei, die bestandskräftig festgestellte Gemeinnützigkeit für 2011 wieder abzuerkennen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

Der BFH hält die Revision für unbegründet. Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass die Klägerin keine gemeinnützigen Zwecke verfolge, weil es ihr an der nach § 52 Abs. 1 S.1 AO erforderlichen Selbstlosigkeit fehle. Die Stifter hätten mit der Gründung der Stiftung ihr Eigeninteresse am Sammeln und Besitzen von Gemälden weiterverfolgt. Durch die Einbringung der Werke in die Stiftung habe sich für das Ehepaar faktisch nichts geändert, weil es nach wie vor den unmittelbaren Besitz an den Kunstwerken habe. Die Allgemeinheit habe jedoch keinen Nutzen an den Kunstwerken gehabt. Insofern reiche die Leihgabe von wenigen Kunstwerken bei Kunstausstellungen nicht aus. Auch die Behauptung der Klägerin, die tatsächliche Sachherrschaft an den Gemälden gewähre lediglich einen unbeachtlichen ideellen Vorteil gehe, nach Auffassung des BFH, fehl, da so der Allgemeinheit der zur Erfüllung des Stiftungszwecks maßgebliche Kunstgenuss an den Gemälden verwehrt bleibe. Zudem spreche der Umstand, dass das Stiftungsvermögen zumindest für die nächsten zwei Generationen ausschließlich in Familienhand bleiben solle, gegen das Vorliegen von Selbstlosigkeit.

Keine Gemeinnützigkeit bei Durchführung von Jugendreisen

Das Finanzgericht Köln hat in einem Urteil vom 19.01.2017⁸ entschieden, dass die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebs „Jugendreisen“, der nicht in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen zugutekommt, kein steuerbefreiter Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 ff. AO sei.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein mit dem Zweck Kinder und Jugendliche aus allen sozialen Schichten zu fördern. Der Zweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen verwirklicht. Der Verein ist auch Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband und als Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII anerkannt.

Bei einer Außenprüfung, um die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit zu prüfen, kam der Prüfer zu der Überzeugung, dass der Kläger ein Reisebüro betreibe: Der Kläger erhebe keine Mitgliedsbeiträge und erhalte keine Spenden oder Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln. Zudem sei weder aus dem Internetauftritt noch aus den Reiseprospekten zu erkennen, welche pädagogischen Programme der Kläger angeboten habe. Daraufhin kam das Finanzamt zu der Ansicht, dass dem Kläger keine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG als einer Körperschaft, die nach der Satzung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, zustehe und erließ entsprechende Steuerbescheide.

Das Finanzgericht Köln wies die hiergegen gerichtete Klage größtenteils ab. Der Reisebetrieb des Klägers ist weder ein Zweckbetrieb im Sinne des § 68 Nr. 1 Buchst. b, da dieser weder Kinder- oder Jugendheime noch Schullandheim oder Jugendherbergen betreibt, noch ist der Reisebetrieb des Klägers ein Zweckbetrieb im Sinne des § 66 Abs. 1 AO. So könnte nicht festgestellt werden, dass der Kläger die gegenüber der Grundnorm für Zweckbetriebe in § 65 AO engeren Voraussetzungen einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 66 Abs. 2 S. 2 AO erfüllt, also seine Leistungen in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen zugutekommen.

⁸ FG Köln Urt. v. 19.01.2017 – 13 K 1160/13, BeckRS 2017, 115465.

Auch wenn der Kläger zwar als eine Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne des § 66 Abs. 1 AO als auch im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 AO angesehen werden könne, so bleibe nach Auffassung des Gerichts offen, ob die planmäßige Tätigkeit des Klägers auf das erzieherische Wohl der bei den Erholungsmaßnahmen angesprochenen Jugendlichen abzielte und nicht wegen des Erwerbs ausgeübt wurde (§ 66 Abs. 2 S. 2 AO).

Das Gericht stellte fest, dass es bei der Prüfung, ob die Leistungen des Steuerpflichtigen zu mindestens zwei Dritteln Hilfe- oder Hilfsbedürftigen im Sinne des § 53 S. 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 AO zugutekommen, bezogen auf den begünstigten Personenkreis nicht auf das Zahlenverhältnis der in § 53 AO genannten zu den übrigen Personen ankomme; entscheidend sei der Wert der an persönlich Hilfebedürftigen und an wirtschaftlich Hilfsbedürftigen erbrachten Leistungen im Verhältnis zu den Gesamtleistungen der Einrichtung. Der Kläger aber habe das Erreichen der genannten Zwei-Drittel-Grenze nicht nachweisen können, so dass die Voraussetzungen des § 66 AO nicht erfüllt seien.

Der Reisebetrieb stelle auch keinen Zweckbetrieb gem. § 65 AO dar, da der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb des Klägers zu nicht begünstigten Betrieben derselben Art in größerem Umfang in Wettbewerb trete als zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar.

Das Gericht hat wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zugelassen.

E-Days die Zweite

Im dritten Rundschreiben 2016 haben wir über ein Urteil des Finanzgerichts Köln vom 07.04.2016 berichtet, wonach es sich bei der Veranstaltung von Softwareentwicklungskongressen („E-Days“ und „E-Congress“) durch einen gemeinnützigen Verein nicht um Zweckbetriebe handelt, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.⁹ Diese Auffassung hat der BFH jetzt korrigiert und ist zu einem gegenteiligen Ergebnis gelangt.

Das Finanzgericht Köln hatte noch entschieden, dass ein Zweckbetrieb nach der allgemeinen Vorschrift des § 65 AO nicht vorgelegen habe, weil die Softwareentwicklungskongresse nicht unentbehrlich für die Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins gewesen seien.

Der Bundesfinanzhof kommt in seiner Revisionsentscheidung (Urteil vom 21.06.2017) zu dem Ergebnis, dass die Kongresse Zweckbetriebe nach § 68 Nr. 8 AO darstellen, die gegenüber § 65 AO vorrangig sind.¹⁰ Hiernach sind Volkshochschulen und andere Einrichtungen, soweit sie selbst Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art durchführen, Zweckbetriebe. Da die Softwareentwicklungskongresse überwiegend aus Vorträgen bestanden haben, waren sie als belehrende Veranstaltungen einer anderen steuerbegünstigten Einrichtung gemäß § 68 Nr. 8 AO anzusehen und von der Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit.

Ob die Veranstaltungen auch dem ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG unterliegen, konnte der Bundesfinanzhof nicht abschließend entscheiden. Denn das Finanzgericht hat keine Feststellungen dazu gemacht, ob der gemeinnützige Verein mit dem Zweckbetrieb in Wettbewerb zu anderen Unternehmern tritt, die vergleichbare Leistungen ohne Anspruch auf Umsatzsteuerermäßigung am Markt anbieten. Insoweit hat der Bundesfinanzhof die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Vermietung von Ausstellungsflächen für gemeinnützige Vereine

Ein gemeinnütziger Verein veranstaltete einen Kongress (im Rahmen seines Zweckbetriebes). Er vermietete außerdem Standflächen an Aussteller und erzielte insoweit steuer-

Der Kläger konnte das Erreichen der Zwei-Drittel-Grenze des § 53 S.1 Nr. 1/ Nr.2 AO nicht nachweisen.

Die Revision wurde zugelassen.

FG Köln: E-Day ist kein Zweckbetrieb.

BFH: E-Day ist als Veranstaltung belehrender Art Zweckbetrieb und damit von der Ertragsteuer befreit.

Die Umsätze unterliegen nur dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn dies nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt.

Pauschalierte Gewinnermittlung (15 % der Einnahmen) auch bei steuerpflichtigen Einnahmen aus

⁹ DStRE 2017, 1007.

¹⁰ DStR 2017, 2211.

Standflächenvermietungen bei Kongressen möglich

pflichtige Einnahmen. Das FG Düsseldorf¹¹, entschied, dass der Gewinn aus den Standflächenvermietungen nach § 64 Abs. 6 Nr. 1 AO pauschal mit 15 % der Einnahmen ermittelt werden kann. Die pauschalierte Gewinnermittlung gilt zwar grundsätzlich nur für Werbeleistungen (z.B. Trikot- und Bandenwerbung bei Sportveranstaltungen); das Gericht hat jedoch den pauschalen Ansatz für die Gewinnermittlung auch bei Ausstellungsflächen gewählt. Es hielt eine entsprechende Anwendung für zulässig, sofern es sich bei der Veranstaltung um einen Zweckbetrieb handelt und die Einnahmen der für die Standflächenüberlassung untrennbar mit der Veranstaltung verbunden sind. Dies kann sinnvoll sein, um aufwendige Gewinnermittlungen zu vermeiden. Allerdings ist eine „Umsatzrendite“ von 15 % relativ hoch, so dass im Einzelfall überlegt werden sollte, ob den steuerpflichtigen Einnahmen nicht doch anteilig gemischte Aufwendungen zugeordnet werden können, um so einen niedrigeren und ggf. angemesseneren Gewinn zu berechnen. Das FG Münster hat mit Urteil vom 22.03.2017 – 9 K 518/14 K entsprechend entschieden.¹²

Nach der Rechtsprechung des BFH ist die Überlassung von Sportanlagen an Nichtmitglieder eines gemeinnützigen Sportvereins nach der MwStSystRL steuerfrei.

Auch nicht im BStBl. veröffentlichte Urteile des BFH sind zu beachten.

UMSATZSTEUER

Vermietung von Kegelbahnen durch einen gemeinnützigen Kegelverein an Nichtmitglieder ist umsatzsteuerfrei

Das FG Bremen hat mit Urteil vom 10.08.2016¹³ entschieden, dass die Vermietung von Kegelbahnen durch einen gemeinnützigen Kegelverein an Nichtmitglieder umsatzsteuerfrei ist, da die Vermietung für die Ausübung des Kegels unerlässlich sei.

Der Kläger, ein gemeinnütziger Kegelverein, überließ Kegelbahnen gegen Entgelt an Nichtmitglieder. Umsatzsteuer wies er dabei nicht aus. Das zuständige Finanzamt verwies auf die nationalen Vorschriften und setzte gegenüber dem Kläger Umsatzsteuer auf Grundlage geschätzter Umsätze gem. § 162 AO wegen Nichtabgabe einer Umsatzsteuererklärung fest.

Der Verein stütze sich auf die BFH-Rechtsprechung¹⁴, nach welcher die Überlassung von Sportanlagen an Nichtmitglieder eines gemeinnützigen Sportvereins gegen Entgelt nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m der MwStSystRL steuerfrei ist.

Das FG gab dem Kegelverein Recht. Es stellte zunächst fest, dass sich der Verein in Ermangelung fristgemäß erlassener Umsetzungsmaßnahmen, auf die Bestimmungen der MwStSystRL berufen könne und sah deren Anforderungen als erfüllt an: Die Nutzungsüberlassung von Kegelbahnen sei eine Dienstleistung, die in einem engen Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung steht und an Personen erbracht wird, die selbst Sport und Körperertüchtigung ausübten, nämlich kegeln. Der Verein sei gemeinnützig und handle ohne Gewinnstreben. Die Vermietung der Kegelbahnen sei des Weiteren unerlässlich, um den Sport auszuüben.

Dem Argument, die BFH-Entscheidung sei nicht bindend für die Finanzverwaltung, da diese nicht im Bundesteuerblatt veröffentlicht worden ist, erteilte das FG Bremen eine klare Absage: Das Finanzgericht habe die Steuerbefreiungen nach Unionsrecht, unabhängig davon zu beachten, ob entsprechende BFH-Urteile im Bundessteuerblatt veröffentlicht oder auf andere Weise als verbindlich für die Finanzbehörden erklärt worden seien.

¹¹ FG Düsseldorf vom 05.09.2017, 6 K 2010/16 K G; Revision zugelassen

¹² siehe NPO 2/17, S. 9.

¹³ FG Bremen Urteil v. 10.08.2016 – 2 K 4/15 1, DStRE 2017, 1056.

¹⁴ BFH Ur. v. 03.04.2008 – V R 74/07, BFHE 221,451.

Umsatzsteuerbefreiung für nicht gemeinnützige Sportvereine

Das FG München hat mit Urteil vom 29.03.2017¹⁵ entschieden, dass die entgeltliche Überlassung von Golfbällen aus dem Ballautomaten und von Caddys sowie die entgeltliche Nutzungsüberlassung der Golfanlage an Nichtmitglieder gegen Greenfee und die Veranstaltung von Turnieren durch einen noch nicht als gemeinnützig anerkannten Golfclub umsatzsteuerfrei nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL sein kann, wenn der Verein nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Das Finanzamt stellte sich auf den Standpunkt, dass die oben genannten Tätigkeiten steuerpflichtige Leistungen darstellen und setzte dementsprechend Umsatzsteuer im Schätzungswege fest, wogegen der Kläger sich unter Berufung auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL mit seiner Klage wehrt.

Das Gericht entschied, dass die streitgegenständlichen Leistungen zwar nicht gem. § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG umsatzsteuerfrei sind, der Kläger sich aber auf die Steuerfreiheit nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL berufen könne. Der Kläger könne sich gegenüber allen nicht richtlinienkonformen Vorschriften auf die MwStSystRL berufen, weil es an einer fristgemäß erlassenen Umsetzungsmaßnahme fehle und die Bestimmung der MwStSystRL inhaltlich als unbedingte und hinreichend genau erscheine. Der Zweck der Steuerbefreiung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. m MwStSystRL bestehe darin, durch Kostenentlastung Einrichtungen ohne Gewinnstreben zu fördern, die in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererächtigung stehende Dienstleistungen an Personen erbringen, die Sport oder Körpererächtigung ausüben. Deutschland dürfe deshalb in § 4 Nr. 22 Buchst. b UStG die Steuerfreiheit für begünstigte Einrichtungen nicht von den weitergehenden Anforderungen an die Gemeinnützigkeit nach den §§ 52 Abs. 1, 55, 61 und 62 AO abhängig machen.

Eine Einrichtung ohne Gewinnstreben sei demnach anzunehmen, wenn sie nicht darauf gerichtet ist, für ihre Mitglieder Gewinne zu erzielen. Entscheidend sei der Zweck der Einrichtung, nicht das tatsächliche Ergebnis ihrer Tätigkeit. Es sei unschädlich, wenn die betreffende Einrichtung systematisch danach strebt, Überschüsse zu erwirtschaften, wenn diese Überschüsse allein dafür verwendet werden, die umsatzsteuerlich begünstigten Ziele und Zwecke zu verwirklichen.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, ist die Revision zugelassen worden.

Umsatzsteuerbefreiung für Zusammenschlüsse von steuerfreien, gemeinnützigen Tätigkeiten

Wie in der letzten Ausgabe berichtet, hat der EuGH dem Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Deutschland¹⁶ stattgegeben: Deutschland hat insoweit gegen den EU-Vertrag verstoßen, weil es die Mehrwertsteuersystemrichtlinie nur unzureichend umgesetzt hat. Nach EU-Recht sind Dienstleistungen von einer BGB-Gesellschaft an ihre Gesellschafter/Mitglieder, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, umsatzsteuerfrei. Zur Zeit ist eine solche Regelung nur für sog. Apparategemeinschaften geregelt¹⁷. Schließen sich somit mehrere Gemeinnützige zu einer Kooperation zusammen, dann sind die Leistungen der BGB-Gesellschaft an die Gesellschafter unter Berufung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie umsatzsteuerfrei.

Ein Verein, der zwar noch nicht als gemeinnützig anerkannt wurde, aber ohne Gewinnstreben handelt, erbringt steuerfreie Leistungen, wenn er beispielsweise Golfbälle gegen Greenfee an Nichtmitglieder überlässt.

Die Revision wurde zugelassen.

Umsatzsteuerbefreiung für gemeinnützige Kooperationen unter Berufung auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie möglich.

¹⁵ FG München, Urt. v. 29.03.2017 – 3 K 855/15, BeckRS 2017, 114276.

¹⁶ EuGH vom 21.09.2017, Az.: C-616/15

¹⁷ siehe § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG

Ein Vorsteuerabzug aus Herstellungskosten kann auch dann gegeben sein, wenn das Entgelt nicht kostendeckend kalkuliert ist.

BFH zur Anfechtung in der Insolvenz.

Spendenempfänger war eine Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche.

Unentgeltliche Leistungen können zurückgefordert werden.

Diözese berief sich auf Entreichung.

Zahlung von eigenen Verbindlichkeiten begründet für sich gesehen noch keine Entreichung.

BGH stellt Grundsätze für den Nachweis der Entreichung bei gemeinnützigen Körperschaften auf.

Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Herstellungskosten einer Sporthalle

Zum Vorsteuerabzug eine Gemeinde errichtet eine Sporthalle, die zum Teil kostenlos für den Schulsport und teilweise für sonstige Zwecke gegen Nutzungsentgelt Vereinen zur Verfügung stellt. Das Nutzungsentgelt ist nicht kostendeckend. Der BFH¹⁸ entschied, dass die Gemeinde einen Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten der Sporthalle habe, obwohl das Nutzungsentgelt nicht kostendeckend sei. Entscheidend, so der BFH, sei, dass ein Zusammenhang zwischen der Nutzungsüberlassung und dem Entgelt bestehe. Selbst wenn das Nutzungsentgelt nicht kostendeckend sei, sei die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 UStG grundsätzlich nicht entsprechend anwendbar.

Hieraus folgt, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes auch dann vorliegen kann, wenn Entgelte nicht kostendeckend kalkuliert sind. Es ist nach dem Gesamtbild aller Umstände zu entscheiden, ob gleichwohl eine wirtschaftliche Tätigkeit im umsatzsteuerlichen Sinn vorliegt.

SONSTIGES

Insolvenzanfechtung: Auch Spenden können zurückgefordert werden

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 27.10.2016 entschieden, dass Spenden vom Insolvenzverwalter angefochten werden können.¹⁹

Im entschiedenen Sachverhalt hatte der Schuldner insgesamt 33.000,00 Euro vor Insolvenzeröffnung an eine Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche gespendet. Der Insolvenzverwalter des Schuldners hat die Schenkung angefochten und forderte den Betrag von der Diözese zurück. Hiergegen wendete sich die Diözese mit dem Einwand, dass sie mit den Spenden die Gehälter von Priestern bezahlt hätte und entreichert sei.

Nach § 134 Abs. 1 InsO können unentgeltliche Leistungen eines Schuldners angefochten werden, wenn sie nicht früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden sind. Einer Rückforderung des Erlangten aufgrund der Schenkungsanfechtung kann der Empfänger jedoch den Entreichungseinwand gemäß § 818 Abs. 3 BGB entgegenhalten, wenn der erlangte Vorteil nicht mehr in seinem Vermögen enthalten ist und auch sonst kein auf die Zuwendung zurückzuführender Vermögensvorteil vorhanden ist.

Der Einwand der Diözese, mit den Spenden Gehälter von Priestern gezahlt zu haben, war nicht ausreichend, um eine Entreichung zu begründen. Denn hierdurch hat sie sich von Verbindlichkeiten befreit und insofern verblieb ihr auch nach Zahlung der Gehälter ein auf die Spenden zurückzuführender Vermögensvorteil.

Wenn der Empfänger das Erlangte zur Tilgung eigener Verbindlichkeiten verwendet, kommt eine Entreichung nur in Betracht, wenn er substantiiert darlegt und beweist, dass und wofür genau er seine durch die Verwendung der unentgeltlichen Leistung der Schuldtilgung freigewordenen Mittel anderweitig ausgegeben hat, dass er hierdurch keinen bleibenden Vorteil erlangt hat und diese anderweitige Verwendung der freigewordenen Mittel ohne die unentgeltliche Leistung des Schuldners unterblieben wäre. Der Vortrag der Diözese war hierzu nicht ausreichend.

Der Bundesgerichtshof hat aber auch dargelegt, dass eine Entreichung dann in Betracht kommt, wenn die Diözese beweist, dass sie die von ihr durch die Spenden bezahlten Priestergehälter ohne die Spenden des Schuldners aus anderen Mitteln bezahlt und stattdessen andere Ausgaben unterlassen hätte, ohne dass ihr durch solche Einsparungen an anderer Stelle Vermögensnachteile entstanden wären. Dies würde

¹⁸ BFH, Urteil vom 28.06.2017, Az.: XI R 12/15

¹⁹ BGH NJW-RR 2017, 111.

dann in Betracht kommen, wenn ein erheblicher Teil der Mittel zu karitativen Zwecken ohne jeden Vermögensvorteil verwendet werden würde (etwa zur Unterstützung von Bedürftigen). Darüber hinaus müsste die Diözese nachweisen, dass Schwankungen in den Vermögensverhältnissen dadurch ausgeglichen werden, dass sie bei einem geringeren Einkommen zeitnah Ausgaben kürzt, die sie ohne bleibenden Vermögensvorteil – etwa für wohltätige Zwecke – tätigt.

Praxis-Tipp

Die Hürden des Bundesgerichtshofs für den Nachweis der Entreicherung sind hoch. Dennoch sollte eine Rückforderung von Spenden durch einen Insolvenzverwalter nicht einfach hingenommen werden. Es sollte eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob die Anforderungen an den Nachweis der Entreicherung erfüllt werden können.

Wann sind Geschäftsführervergütungen überhöht?

Das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern hatte mit Urteil vom 21.12.2016 darüber zu entscheiden, wann Vergütungen an einen Geschäftsführer einer gemeinnützigen GmbH überhöht sind und zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen.²⁰

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO darf die Körperschaft keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Das Finanzgericht hat zunächst festgestellt, dass die gemeinnützige Körperschaft hinsichtlich ihres Ausgabeverhaltens einen gewissen Einschätzungsspielraum hat. Um festzustellen, ob das Geschäftsführergehalt einer gemeinnützigen Organisation angemessen ist, könne auf die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung zurückgegriffen werden. Die Versagung der Gemeinnützigkeit komme nur für einigermaßen gravierende oder fortgesetzte Verstöße gegen die Selbstlosigkeit in Betracht.

Das Finanzgericht hat einen Fremdvergleich vorgenommen, indem es eine Studie zur Vergütungen von Geschäftsführern in der Branche Dienstleister / Gesundheitswesen herangezogen hat. Dabei kam es zu dem Schluss, dass die Bezüge des Geschäftsführers der Klägerin überhöht gewesen sind, da sie zum Teil deutlich über dem oberen Quartil der Vergleichsgeschäftsführer lagen. Das ist ein statistisches Maß, bei dem 25 % der Werte oberhalb und der Rest unterhalb liegen.

Erschwerend kam hinzu, dass der Geschäftsführer in einigen Jahren weitere Vergütungen aus Geschäftsführertätigkeit für andere Unternehmen erhielt. Dies ist nach Auffassung des Finanzgerichts grundsätzlich mindernd für das steuerlich anzuerkennende Gehalt zu berücksichtigen. Weiterhin könne auch ein sprunghafter, erheblicher Gehaltsanstieg gegenüber dem Vorjahr, für den keine plausiblen Gründe ersichtlich sind, die Unangemessenheit der Vergütung begründen. Die Tatsache, dass das Gehalt nur einen geringen Teil des Umsatzes der Klägerin ausgemacht hat, ist nach Auffassung des Finanzgerichts unbeachtlich.

Das Finanzgericht hat die Klage daher abgewiesen. Auf Revision der Klägerin ist das Verfahren derzeit vor dem Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen V R 5/17 anhängig.

Praxis-Tipp

Auch bei gemeinnützigen Organisationen müssen Gehälter von Geschäftsführern wettbewerbsfähig sein. Im Hinblick auf die Gefahr einer Mittelfehlverwendung sollte bei der Festlegung von Gehältern allerdings mit Fingerspitzengefühl vorgegangen werden. Bei deutlichen Gehaltserhöhungen sollten die Gründe dokumentiert werden, um einer Diskussion über die Angemessenheit vorzubeugen.

Zur Beurteilung der Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen kann auf die Grundsätze zur verdeckten Gewinnausschüttung zurückgegriffen werden.

Das FG hat einen Fremdvergleich mit anderen Geschäftsführern derselben Branche vorgenommen.

Weitere Geschäftsführertätigkeiten können mindernd zu berücksichtigen sein. Sprunghafte Gehaltsanstiege müssen begründet sein. Anteil der Vergütung am Umsatz ist unbeachtlich.

Gegen das Urteil ist Revision eingelegt worden.

²⁰ FG Mecklenburg-Vorpommern npoR 2017, 265.

Andreas Schiemenz

Geschäftsführender Gesellschafter
Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement
GmbH

andreas.schiemenz@schomerus.de
Tel. 040 / 37 601 3000

Manfred Lehmann

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partner von Schomerus & Partner
mbB

manfred.lehmann@schomerus.de
Tel. 040 / 37 601 00

**Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement
GmbH**

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Telefon +49 40 37601-3000
Telefax +49 40 37601-199

philanthropie@schomerus.de
www.schomerus-philanthropie.de

FUNDRAISING & PHILANTHROPIE

Liebe Leserin, lieber Leser,



seit etwas mehr als einem Jahr gibt es nun bei Schomerus neben den Steuerberatern, Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern auch Strategieberater. Für uns ist ein sehr spannendes und erfolgreiches Jahr 2017 zu Ende gegangen. Seit Anfang des Jahres ist unser Beratungsteam auf sechs Personen angewachsen.

Schomerus – Beratung für gesellschaftliches Engagement bietet Ihnen auch weiterhin eine unabhängige Strategieberatung mit den Schwerpunkten Markenoptimierung, Fundraising, Corporate Social Responsibility und Stiftungsentwicklung an.



Ihr Vorteil: Schomerus schafft Ihnen die Möglichkeit, zukünftig alle für Sie relevanten Leistungen bundesweit aus einer Hand zu erhalten. Ob rechtliche, steuerliche, prüferische, strategische oder operative Fragen, zu jedem Thema aus dem Feld der Gemeinnützigkeit stehen Ihnen bei Schomerus Experten zu Verfügung.

Ihnen, Ihrer Familie und Ihren Mitarbeitern wünschen wir alles Gute, Erfolg und vor allem Gesundheit für das neue Jahr. Wir freuen uns darauf, mit Ihnen in Kontakt zu bleiben. Sicherlich gibt es im neuen Jahr viele gute Anlässe, spannende Veranstaltungen und relevante Themen für unseren gemeinsamen Austausch.

In der heutigen Newsletterausgabe haben wir uns mit der Frage beschäftigt, wie Sie die Relativitätstheorie im Fundraising am besten im Alltag für sich nutzen und was für eine erfolgreiche Partnerschaft zwischen gemeinnützigen Organisationen und Unternehmen erforderlich ist.

Wir wünschen Ihnen einen interessanten NPO-Newsletter.

Manfred Lehmann
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partner von Schomerus & Partner mbB

Andreas Schiemenz
Geschäftsführender Gesellschafter
Schomerus – Beratung für
gesellschaftliches Engagement GmbH

Unternehmen als Partner für den gemeinnützigen Bereich

Stellen Sie sich vor, Sie arbeiten so nichts ahnend in Ihrem Büro vor sich hin, als auf einmal das Telefon läutet. Eine freundliche Stimme gibt sich als Unternehmen zu erkennen, das sich mit zwanzig Mitarbeitern für Sie und Ihre Organisation engagieren will. Gehört und gelesen haben Sie ja schon des Öfteren von derartigem Engagement, gerne auch Corporate Social Responsibility genannt. Aber warum meldet sich das Unternehmen ausgerechnet bei Ihnen und auch noch gerade jetzt? Damit Sie nicht unbedarft das Telefonat mit „Was sollen wir denn noch alles machen?“ beenden, nehmen Sie sich doch bitte die Zeit für den Artikel, der als Plädoyer für eine Partnerschaft mit Unternehmen verstanden werden möchte.

Geldspenden von Unternehmen sind seit Längerem nicht nur akzeptiert, sie werden auch zunehmend gerne von gemeinnützigen Einrichtungen angenommen. Nur ist es so, dass vielen Unternehmen wiederum eine allein finanzielle Unterstützung nicht mehr reicht, um Gutes zu tun. In diesem Kontext betrachtet sind deren Mitarbeiter eigentlich auch nichts anderes als Ehrenamtliche. Und eben diese Mitarbeiter hinterfragen ihr Unternehmen, wie dessen Engagement für die Gesellschaft sicht- und erlebbar wird. Zeitspende ist das gesuchte Wort.

Und jetzt kommen Sie ins Spiel. Ihre Einrichtung ist der Schlüssel in die gemeinnützige Welt. Sie sind der Experte für die Projekte, für die Sie sich engagieren. Sie wissen um deren Unterstützungsbedarf. Sie haben bereits Erfahrung mit Ehrenamtlichen und erleben diese zum sehr großen Teil als wertvolle Unterstützung in Ihrem Alltag. Für Ihre Ehrenamtlichen haben Sie bereits sinnvolle Aufgaben und definierte Einsatzbereiche und Projekte. Diese gilt es zu prüfen, ob sie sich auch für Unternehmensengagement eignen. Seien Sie bitte kreativ, verantwortungsbewusst und bedenken hierbei Ihre vorhandenen personellen und organisatorischen Ressourcen. Denn das Engagement soll einen Nutzen für Ihre Projekte, Ihre Einrichtung und für das Unternehmen bringen.

Gehen Sie dabei auf Motiv- und Zielsuche, d.h. wozu kann und will sich das Unternehmen mit welchen finanziellen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen engagieren? Sind die Werte (Unternehmensphilosophie) den Ihrigen ähnlich oder gar gleich? Passt das Unternehmen zu Ihnen? Und überhaupt, haben Sie eine einheitliche Vorstellung von Zeit? Denn Zeit ist nicht nur kostbar, die wenigsten haben auch welche über. Und wenn die vorhandene Zeit in eine vertrauensvolle Partnerschaft investiert werden soll, dann merken Sie, spontanes Unternehmensengagement ist eher nicht zielführend.

Aber ein gut geplantes und auf die jeweiligen Bedürfnisse und Vorstellungen abgestimmtes Vorgehen kann erfolgreich sein. Ihre Projekte, Ihre Einrichtung und Sie profitieren von dem Know-how („Kompetenzspenden“) und der Zeit der Unternehmensmitarbeiter. Diesen wiederum zeigen Sie Welten auf, für die es sich lohnt, langfristig mit Geld-, Zeit- und Sachspenden, Verstand und Herz Gutes zu tun. Wirkungsvoll.

Wenn nun das Unternehmen wieder bei Ihnen anruft, vereinbaren Sie doch gleich einen Termin – von Experte zu Experte.

Unternehmensengagement kann eine Geld-, Zeit- und Sachspende sein.

Eine Partnerschaft erfordert Kreativität, Verantwortung und spürbaren Nutzen.

Passen Sie zusammen und bringen genügend Zeit mit?

Ein gut geplantes und abgestimmtes Vorgehen verspricht ein erfolgreiches Engagement.

Autor



Seit Januar 2018 ergänzt **Bud A. Willim** das bestehende Leistungsportfolio von SCHOMERUS um die Themen Corporate Social Responsibility (CSR) und Marketing und fungiert als Bindeglied für partnerschaftlich-basierte Kooperationen zwischen Profit und Non-Profit.

Sie erreichen ihn telefonisch unter 040/37601-3004 oder per E-Mail an bud.willim@schomerus.de.

Fundraising oder Friendraising?

Wir behandeln unsere Spender gemäß der Höhe ihrer Spende. Großspender werden anders behandelt als Normalspender.

Die Spendenhöhe entscheidet darüber, wie die Ansprache erfolgt und mit welchem Thema wir die Spender ansprechen.

Den Großspender lassen wir nach einer Spende erst einmal in Ruhe, der Normalspender erhält mehrfach Briefe pro Jahr. Ist das so angemessen?

Der absolute Spendenbetrag muss in Relation zum verfügbaren Vermögen des Spenders gesehen werden.

Eine Spende erfolgt nur dann, wenn der Geber in ihr einen größeren emotionalen Nutzen sieht als darin, das Geld zu behalten.

DIE RELATIVITÄTSTHEORIE IM FUNDRAISING

Es ist doch sehr seltsam mit unserem Fachgebiet, dem Fundraising. Es geht angeblich nicht um Geld. Es geht um mehr: Es geht um eine freundschaftliche Beziehung zwischen dem Geber und dem Nehmer, daher müsste es doch eher Friendraising heißen. Es geht darum, dem Spender die Freude am Spenden zu vermitteln. Mit der Inbrunst der Überzeugung behaupten Organisationen, dass ihnen der Spender wichtiger sei als die Spende.

Aus meiner Sicht ist das alles richtig und gleichzeitig falsch. Das liegt daran, dass wir die SpenderInnen nicht gleich behandeln. Es ist in der Praxis eben nicht egal, um welchen Spendenbetrag es geht. Die Spendenhöhe spielt eine zentrale Rolle in der Spenderansprache. Großspender werden anders behandelt als Normalspender.

Warum behandelt das Fundraising Großspender schlechter als Normalspender?

Wenn wir aus dem Fundraising einen Blick auf den Spender werfen, dann schauen wir immer auch auf sein Spendenvolumen. Der Großspender spendet dabei mehr als der Normalspender und dieser mehr als ein Kleinspender. Mit dieser Einteilung werden zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: Es wird zum einen definiert, wie die Ansprache der Geber erfolgt, und zum anderen auch, mit welchen Impulsen die Spender versorgt werden.

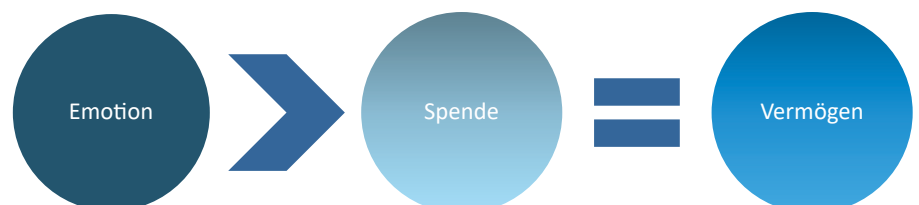
Die Großspenderansprache erfolgt über persönliche Gespräche und Telefonate, es gibt spezielle Großspendermailings. Auch wird die Ansprachehäufigkeit abgewogen: zu oft könnte den Spender verschrecken, idealerweise lässt man ihn nach einer großen Spende (z.B. 10.000 Euro) erst einmal in Ruhe. Der Normalspender erhält hingegen sechs oder mehr Briefe pro Jahr.

Doch ist es wirklich richtig, die Höhe einer Geldspende als Maßstab zu nehmen, wie wir mit einem Spender umgehen? Welche Rolle hat der Spendenbetrag wirklich?

Jede Spende ist relativ

Ob eine Spende hoch oder niedrig ist, lässt sich nie eindeutig beantworten. Natürlich sind 50 Euro niedriger als 50.000 Euro. Doch ob jemand seine Spende als hoch oder niedrig einschätzt, das hängt nur bedingt vom absoluten Betrag ab. Viel stärker als der Betrag sind zwei entscheidende Faktoren: nämlich das Gefühl des Spenders und sein wirtschaftliches Vermögen.

Dieser Dreiklang kann in einer einfachen Formel veranschaulicht werden:



E (Emotion) größer Spendebetrag (Euro) ist die Grundvoraussetzung für das Fundraising. Ein Betrag wird nur dann gespendet, wenn die Emotion für die Spende größer ist als die Emotion für den Betrag. Jedoch haben die Menschen recht unterschiedliche emotionale Beziehung zu Geld. Ein wichtiger Aspekt dabei ist, über wie viel Geld ein Geber verfügt.

Spende (Euro) = Vermögen (Einkommen)

Wenn ein Milliardär 100 Mio. Euro spendet und ein Vermögen von 16 Mrd. Euro hat, dann beträgt die Spende 0,625 Prozent dieses Vermögens. Wenn eine Kassiererin mit einem Jahresnetto von 11.400 Euro viermal im Jahr 35 Euro spendet, dann hat sie 1,23 Prozent ihres Einkommens gespendet.

In diesem Beispiel hat die Kassiererin doppelt so viel gespendet wie die Milliardärin. Oder positiver ausformuliert: Die Milliardärin hat noch Spendenpotenzial. Wenn diese nämlich 200 Mio. spendet, dann liegt sie mit den 140 Euro der Kassiererin gleichauf. In diesem Fall sind also 140 Euro emotional so viel wert wie 200 Mio. Euro.

Das Glück steigt mit jeder Spende

Die Relativitätstheorie im Fundraising hat spannende Ansatzpunkte für uns Fundraiser. Wir können aus der Formel ableiten: Nicht die absolute Höhe einer Spende ist relevant, sondern die Höhe in Relation zum finanziellen Vermögen. Wir können auch folgende These aus der Formel ableiten: Je höher ein Spendenbetrag (in Relation zum Vermögen) desto stärker ist auch die emotionale Beziehung zur Spende. Das bedeutet, dass wir die Spender dann glücklich machen, wenn diese die Möglichkeit haben, einen für sie relevanten Betrag zu spenden.

Unsere Kassiererin wird mit den vier Spenden à 35 Euro wahrscheinlich ein besseres Gefühl haben als die Milliardärin mit den 100 Millionen Euro. Doch was machen wir im Fundraising? Wir betrachten nicht die geleistete Spende in Relation zum finanziellen Vermögen (also was jemand leisten kann), sondern nur die absolute Höhe der geleisteten Spende. Daher werden die Großspender hofiert, umgarnt und mit Samthandschuhen angefasst. Ja, wir neigen sogar dazu, dem Großspender ihr Glück des guten Gefühls nicht zu gönnen. Denn das Glück steigt mit jeder Spende. Und nicht durch die Samthandschuhe. Großspender möchten mehrfach im Jahr spenden und glücklich sein. Dazu müssen wir ihn einladen. Doch das tun wir nicht. Da hat es die Kassiererin einfacher: Sie wird sechsmal im Jahr angesprochen und kann daher viermal spenden, viermal glücklich sein.

So ungerecht kann Fundraising sein.

Fazit:

- Der **Geber spendet**, wenn seine Emotion zur Spende höher ist als die Emotion zu dem Betrag.
- Der Spendenbetrag steht in einer Relation zu seinem **verfügbaren Vermögen**.
- Ist der **Spendenbetrag** (gemessen am Vermögen) zu gering, dann ist er nicht wichtig genug für den Geber und wertet darüber den Spendenzweck ab.

In Relation zum Vermögen kann eine Großspende klein und damit emotional wenig wert und eine Kleinspende groß und damit emotional viel wert sein.

Nicht die absolute Höhe einer Spende ist relevant, sondern die Höhe in Relation zum finanziellen Vermögen. Je höher die relative Spende, desto stärker die emotionale Beziehung zur Spende.

Je mehr Spendeneinladungen erfolgen, desto glücklicher machen wir unsere emotional gebundenen Spender.

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Grundlagen der Gemeinnützigkeit und aktuelle Entwicklungen

17.01.2018, Berlin

Referent:
Dr. Olaf von Maydell

In der Veranstaltung werden die Grundlagen des Gemeinnützigkeitsrechts sowie die Gesetzesänderungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes vorgestellt. Was ist bei der Satzung zu beachten? Was bedeutet die zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung? Welche Fehler sollten Sie beim Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen sowie der Vergütung von Vorstandsmitgliedern unbedingt vermeiden?

Änderungen und erste Erfahrungen mit dem neuen Investmentsteuergesetz

18.01.2018, Hamburg

Referenten:
Chris Fojuth
Heide Bley

Die Reform des Investmentsteuergesetzes tritt zum Jahreswechsel in Kraft und bringt kapitalertragsteuerliche Auswirkungen für Depotinhaber. Gemeinnützige Einrichtungen, die Kapitalvermögen in Investmentfonds investiert haben, werden unter bestimmten Voraussetzungen im Ergebnis weniger Kapitalerträge haben. Warum das so ist, ob die Auswirkungen erheblich sind und ob Handeln geboten ist, zeigen wir Ihnen in einer kompakten Veranstaltung auf.

Krisenkommunikation und -prävention in gemeinnützigen Organisationen

15.02.2018, Hamburg
21.02.2018, Berlin

Referenten:
Fredrik Barkenhammar
Jörg Schumacher
Dr. C. Freudenberg

Gemeinnützige Organisationen geraten leicht ins Blickfeld investigativer Journalisten. Eine öffentliche Krise kann großen Schaden für den Ruf einer Organisation verursachen, wie Beispiele wie UNICEF oder auch der ADAC zeigen. Im Seminar wird vermittelt, wie gemeinnützige Organisationen sich gegen öffentlichen Krisen schützen können. Oder was sie unternehmen können, wenn der Ernstfall eintreten sollte und ein fataler Imageverlust droht.

Die Stille Auktion – Ein erfolgreiches Konzept für Großspender-Veranstaltungen/Charity-Events aus Fundraising- und steuerlicher Sicht

21.03.2018, Berlin
22.03.2018, Hamburg

Referenten:
Sabrina Behm
Dr. Olaf von Maydell

Die Stille Auktion ist eine attraktive Ergänzung zu jeder Veranstaltung mit Großspendern und Unternehmen. Denn durch die Stille Auktion lassen sich die Gäste begeistern, für eine gute Sache zu bieten. Leise, diskret und doch voller Emotionen. Sabrina Behm gibt Ihnen einen Einblick, wie gemeinnützige Organisationen Stille Auktionen bei Charity-Dinnern und Benefiz-Galen erfolgreich einsetzen können. Dr. Olaf von Mayell erläutert die steuerlichen Konsequenzen für den Veranstalter.

Teilnahmebeitrag: € 35 inkl. 19 % USt pro Person
Information und Anmeldung: www.schomerus-npo.de/forum

Kontakt & Anfragen

Heide Bley

Rechtsanwältin · Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales
Steuerrecht

heide.bley@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2342

Thomas Krüger

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

thomas.krueger@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2246

Schomerus & Partner mbB
Steuerberater · Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00
Telefax 040 / 3 76 01-199

info@schomerus.de
www.schomerus.de

Partnerschaft mbB
Amtsgericht Hamburg PR 361